

Voraussetzungen für das Bestehen des schulischen Teils der Fachhochschulreife in Niedersachsen

Für das Bestehen des schulischen Teils der Fachhochschulreife gelten in der gymnasialen Oberstufe des Landes Niedersachsen folgende Bestimmungen:

- Der Abschluss kann frühestens nach zwei Halbjahren in der Qualifikationsphase erlangt werden, also frühestens nach Jahrgang 11 (G8) bzw. nach Jahrgang 12 (G9).
- Der Abschlussnote berechnet sich aus den Noten aus zwei nebeneinanderliegenden Halbjahren (G8: 11/1 und 11/2, 11/2 und 12/1 oder 12/1 und 12/2; G9: entsprechend jeweils ein Schuljahr später).
- Der Abschluss bleibt auch bei nicht bestandener Abiturprüfung bestehen.

Wie im Abitur gelten auch für diesen Schulabschluss Einbringungsverpflichtungen, die zum Bestehen des Abschlusses erfüllt sein müssen. Folgende Halbjahresnoten aus zwei nebeneinanderliegenden Semestern müssen zwingend eingebracht werden:

1. Insgesamt **15 Halbjahresnoten**, davon **4 X eA** (je zwei Kurse des 1. und 2. Prüfungsfaches) und **11 X gA** (die Noten des 3. Prüfungsfaches, obgleich ein eA-Kurs, gehen bei diesem Schulabschluss mit in die Grundkurswertung ein).
2. Von diesen 15 Halbjahresnoten dürfen **maximal 4 Noten schlechter als 05 Punkte sein**, davon **maximal 2 Noten aus den eA-Kursen** (Achtung: Das 3. Prüfungsfach zählt als gA-Kurs!).
3. Mit den 4 Halbjahresnoten der **Prüfungsfächer 1 und 2** müssen **insgesamt 20 Notenpunkte** erreicht worden sein.
4. Folgende Fächer müssen zwingend eingebracht werden, unabhängig davon, ob sie auf erhöhtem oder grundlegendem Anforderungsniveau belegt wurden:
Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache, eine Naturwissenschaft, Geschichte oder ein anderes Fach aus dem Aufgabenfeld B.

Bei Erfüllung dieser Bedingungen wird der schulische Teil der Fachhochschulreife **ohne weitere Abschlussprüfung** von der Schule verliehen.